

29.11.1994

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß

Entwurf des Haushaltsgesetzes 1995



Einzelplan 13 - Landesrechnungshof

- Drucksachen 11/7500 und 11/7970 -

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des
Ausschusses für Haushaltskontrolle

Berichterstatter Abgeordneter Günter Harms SPD

Beschlußempfehlung

Der Entwurf des Einzelplans 13 wird mit den in der Anlage zum Bericht genannten Änderungen angenommen.

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995) wurde vom Finanzminister am 1. September 1994 eingebracht und am 7. September 1994 an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Der Präsident des Landesrechnungshofs hat zur Beratung des Einzelplans 13 einen Erläuterungsbericht - Vorlage 11/3200 - eingereicht und diesen am 8. November 1994 im Ausschuß für Haushaltskontrolle mündlich erläutert. Dabei hat er darauf hingewiesen, daß die wesentliche Veränderungen im Einzelplan 13 durch die Einrichtung der neuen staatlichen Rechnungsprüfungsämter begründet sind. Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Einrichtung dieser neuen staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind im Entwurf des Einzelplans 13, der ein neues Kapitel 13 030 (Staatliche Rechnungsprüfungsämter) erhalten hat, geschaffen worden. Die Erläuterung zu den einzelnen Haushaltsansätzen ergeben sich aus der bereits genannten Vorlage 11/3200.

Mit dieser Vorlage hat der Präsident des Landesrechnungshofs auch die Erhöhung der Mittel für Sachverständige von 36 000 auf 500 000 DM, die er mit seinem Voranschlag beantragt hatte, begründet. Da über diesen Voranschlag des Landesrechnungshofs kein Einvernehmen mit der Landesregierung erzielt worden ist, wurde dieser Voranschlag gemäß § 29 Abs. 3 LHO unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beigefügt.

Zur Begründung seiner Alternativvorlage hat der Präsident des Landesrechnungshofs folgendes ausgeführt:

Die vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 500 000 DM sollen den Landesrechnungshof in die Lage versetzen, von der ihm in § 94 Abs. 2 LHO gesetzlich eingeräumten Befugnis, Sachverständige zu seinen Prüfungen hinzuzuziehen, auch tatsächlich Gebrauch machen zu können.

Der Landesrechnungshof möchte bei der Durchführung von Prüfungsansätzen, die er selbst erarbeitet hat, künftig verstärkt externe Gutachter einsetzen. Es ist offenkundig, wie auch die Erfahrungen mit dem vom Arbeitsstab "Aufgabenkritik" vergebenen Gutachtenaufträge belegen, daß ein Ansatz in der im Entwurf der Landesregierung vorgesehenen Größenordnung von nur noch 30 000 DM (im Vorjahr 36 000 DM) dafür bei weitem nicht ausreicht.

Die Einschaltung von Gutachtern kann aus verschiedenen Gründen vorteilhaft sein. Denkbar ist zum Beispiel, daß der Landesrechnungshof mit ihrer Hilfe aufwendige Querschnittsuntersuchungen in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen durchführt, die anderenfalls die Kapazität einzelner Prüfungsgebiete monate- oder gar jahrelang binden würden. In Betracht kommt auch, daß sich der Landesrechnungshof in Spezialbereichen des besonderen Sachverstandes eines Gutachters bedient.

Auf diese Weise muß der Landesrechnungshof selbst diesen Sachverstand dann nicht vorhalten oder kann bestimmten Fragestellungen überhaupt erst nachgehen, weil er selbst angesichts seiner begrenzten Ressourcen und der Fülle von Aufgaben gar nicht für alle Spezialfragen Mitarbeiter vorhalten kann.

Für das Jahr 1995 sind im Landesrechnungshof zwei Prüfungen ins Auge gefaßt worden, die ohne Hinzuziehung externen Sachverständs nicht durchgeführt werden können.

Am 11. November 1994 hat die Landesregierung eine Ergänzung zu diesem Gesetzentwurf vorgelegt, die als Drucksache 11/7970 verteilt worden ist und somit mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf verschmolzen ist.

Durch diese Ergänzung wurden im Einzelplan 13 aus dem neuen Kapitel 13 030 (Staatliche Rechnungsprüfungsämter) 41 Stellen mit kw-Vermerk wieder in die Einzelpläne 03 und 04 rückumgesetzt, da der Landesrechnungshof die darauf geführten Bediensteten des mittleren Dienstes in den neuen Rechnungsprüfungsämtern nicht verwenden kann.

Dadurch haben sich auch die Ansätze für die Bezüge der Beamten und Angestellten wesentlich verringert. Andererseits wurden die sächlichen Verwaltungsausgaben im Kapitel 13 030, die bisher nur global veranschlagt waren, erstmalig etatisiert, so daß sich die Ausgaben im Einzelplan 13 und im Kapitel 13 030 per Saldo um 2 252 000 DM verringert haben.

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 29. November 1994 hat der Präsident des Landesrechnungshofs den Vorschlag unterbreitet, die in der Anlage dargestellten Änderungen im Personalhaushalt als gemeinsamen Änderungsantrag aller Fraktionen aufzugreifen und zu beschließen. Unter Bezugnahme auf die Beratungen im Unterausschuß "Personal" ist der Ausschuß für Haushaltskontrolle diesem Vorschlag gefolgt und hat die in der Anlage dargestellten Änderungen einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Anschließend wurde der Personalhaushalt des Einzelplans 13 in der geänderten Fassung ebenfalls einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die vom Präsidenten des Landesrechnungshofs beantragte Erhöhung der Mittel für Sachverständige von 36 000 DM auf 500 000 DM, die dem Entwurf des Haushaltsplans 1995 als Alternativvorlage gem. § 29 Abs. 3 LHO beigelegt worden ist, wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion, bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Abschließend wurde der Einzelplan 13 mit den in der Anlage zu diesem Bericht genannten Änderungen einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Walter Neuhaus
Vorsitzender

